Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 44 (S. 719-724)**
Titel	**Änderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen**
Ordnungsnummer	
Datum	24.01.1973

[S. 719] Der Regierungsrat

beschliesst:

I. Die Vollziehungsverordnung vom 23. Januar 1956 zum Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 wird wie folgt geändert:

§ 2. Das Stimmregister muss alle Stimmberechtigten enthalten.

Den zur Einsicht Berechtigten muss das Register oder ein Auszug daraus jederzeit in Schriftform vorgezeigt werden können.

§ 3. Das Stimmregister enthält für jeden Stimmberechtigten Namen, Vornamen, Geburtsdatum mit Tag, Monat und Jahr, sowie die Adresse. Es gibt Aufschluss über:

Ziffern 1–3 unverändert.

§ 4. Der Stimmregisterführer prüft, wer stimmberechtigt ist. Die vom Stimmrecht Ausgeschlossenen sind im Stimmregister zu bezeichnen.

Die Vormundschaftsbehörde hat jede Bevormundung oder Übernahme einer Vormundschaft über einen Stimmfähigen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) sowie die Aufhebung der Vormundschaft dem Stimmregisterführer ihrer Gemeinde zu melden.

§ 5. Die Strafvollzugsbehörden melden der Wohnsitzgemeinde Personen, die amtsunfähig erklärt worden sind (Art. 51 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Der Stimmregisterführer führt über diese Meldungen eine besondere Kontrolle. Stimmberechtigten gibt er auf Verlangen // [S. 720] lediglich darüber Auskunft, dass eine Person zurzeit amtsunfähig sei.

§ 13. Regierungsratswahlen und kantonale Abstimmungen werden spätestens 40 Tage, Kreis- und Gemeindewahlen sowie Gemeindeabstimmungen, die durch die Urne erfolgen, spätestens 22 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag öffentlich ausgeschrieben.

Wahlen, bei denen das Gesetz die Verwendung gedruckter Wahlzettel (§ 70 des Gesetzes) und von Listen (§ 95 des Gesetzes) vorsieht oder die Stille Wahl (§ 71 a des Gesetzes) zulässt, werden 40 Tage vor dem Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge öffentlich ausgeschrieben.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 17 wird aufgehoben.

§ 18. Jeder Stimmberechtigte erhält von der Gemeinde den Stimmrechtsausweis (Dauerausweis oder Ausweis für einmaligen Gebrauch).

Aus dem Stimmrechtsausweis müssen mindestens ersichtlich sein:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum mit Tag, Monat und Jahr, sowie Adresse;

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

2. die Zugehörigkeit zu einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde.

Die Berechtigung, sich wegen Krankheit oder Invalidität dauernd oder auf bestimmte Zeit an der Urne vertreten zu lassen, wird entweder auf dem Stimmrechtsausweis vermerkt, oder es ist ein amtlicher Ausweis auszustellen, der vom Stellvertreter an der Urne vorgewiesen werden muss.

Dauerausweise müssen vom Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet werden.

§ 19 wird aufgehoben.

§ 21 Abs. 2. Der Verlust eines Dauerausweises ist der Gemeinderatskanzlei oder dem Kreisbüro unverzüglich anzuzeigen. Der Stimmberechtigte erhält einen als «Doppel» bezeichneten neuen Ausweis. // [S. 721]

§ 22. Nach Beendigung einer Wahl oder Abstimmung sind die Stimmrechtsausweise vom Wahlbüro der Gemeinderatskanzlei oder dem Kreisbüro abzugeben.

Dauerausweise müssen von den Stimmberechtigten, die an einer Wahl oder Abstimmung nicht teilgenommen haben, innert drei Tagen der Gemeinderatskanzlei oder dem Kreisbüro zugestellt werden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist ist eine Gebühr von fünf Franken für jeden Ausweis zu bezahlen. Die Gemeinden können die Gebühr durch Gemeindebeschluss bis auf zehn Franken erhöhen.

§ 23 Abs. 2. Wo das Gesetz die Verwendung von Tinte vorschreibt, dürfen auch Kugelschreiber und Filzstifte verwendet werden. Der Gebrauch anderer Schreibmittel, insbesondere von Bleistiften und Tintenbleistiften, ist nicht gestattet.

§ 23 a. Stimmberechtigte, die am Gang zur Urne verhindert sind, können vom Donnerstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag an während der Öffnungszeit der Schalter persönlich oder durch einen Stellvertreter (§ 39 des Gesetzes) der Gemeinderatskanzlei oder dem Kreisbüro ihre Stimme abgeben.

§ 29bis wird § 29 a.

§ 29 b. Stimmberechtigte, die Wahlvorschläge einreichen oder Begehren auf Durchführung der Urnenwahl stellen, haben mit Namen und Vornamen zu unterzeichnen und ihr Geburtsdatum mit Tag, Monat und Jahr sowie ihre Adresse (Strasse, Hausnummer) anzugeben.

Unterschriften, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Die Stellen, denen die Wahlvorschläge oder Begehren einzureichen sind, können eine amtliche Bescheinigung der Gemeinderatskanzlei über die Stimmberechtigung der Unterzeichneten einholen.

§ 31 Abs. 2. Bei der Entgegennahme der Stimmrechtsausweise ist zu beachten:

1. Jeder Dauerausweis muss vom Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, bevor die Stimmzettel in die Urne gelegt werden. // [S. 722]
2. unverändert.
3. Kein Stimmberechtigter darf mehr als einen und, bei Stellvertretung, mehr als drei Stimmrechtsausweise vorlegen.

§ 36 Abs. 3. Der Präsident des Wahlbüros kann bei Bedarf zur Ermittlung der Ergebnisse Hilfskräfte beiziehen, die nicht stimmberechtigt sein müssen.

§ 45 Abs. 1. Die Stimmzettel sind unter möglichster Beibehaltung der durch die Auszählung bedingten Sortierung nach der Ermittlung des Ergebnisses zu verpacken

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

und zu versiegeln oder zu plombieren. Sie sind unverzüglich der für die Zusammenstellung der Ergebnisse zuständigen Behörde (§ 57 des Gesetzes) zuzustellen.

§ 49. Die Stimmzettel und Stimmrechtsausweise für einmaligen Gebrauch sind aufzubewahren, bis allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind.

§ 53. Stimmberechtigte, die eine Volksabstimmung verlangen, haben dies auf einem Unterschriftenbogen zu bekunden.

Jeder Unterschriftenbogen muss enthalten:

1. den Wortlaut des Beschlusses, über den die Volksabstimmung verlangt wird, und den Wortlaut des Referendumsbegehrens; diese Angaben müssen auf allen Bogen gleich lauten.
2. die Bezeichnung der politischen Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind. Der Unterschriftenbogen darf nur Unterschriften aus der gleichen Gemeinde enthalten; Unterschriften von Stimmbürgern aus andern Gemeinden sind ungültig.
3. die eigenhändige Unterschrift des Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum mit Tag, Monat und Jahr sowie die Adresse (Strasse, Hausnummer). Ein Stimmberechtigter darf ein Referendumsbegehren nur einmal unterzeichnen.

§ 55 Abs. 1. Der Regierungsrat stellt die Zahl der gültigen Unterschriften fest. Er holt eine amtliche Bescheinigung // [S. 723] der Gemeinderatskanzlei über die Stimmberechtigung der Unterzeichner ein.

§ 58 Abs. 2. Demnach erfolgen die Gesamterneuerungs- und Bestätigungswahlen der vom Volke zu wählenden Behörden und Beamten, beginnend mit dem Jahre 1955, in der nachstehenden Reihenfolge:

im ersten Jahre: Nationalrat, Ständerat, Kantonsrat, Regierungsrat, Kirchensynode, Römisch-katholische Zentralkommission, Bezirkskirchenpflegen, Friedensrichter;

Zweites bis viertes Jahr unverändert.

im fünften Jahr: Nationalrat, Ständerat, Kantonsrat, Regierungsrat, Kirchensynode, Römisch-katholische Zentralkommission, Bezirkskirchenpflegen, Geschworene;

Sechstes bis achtes Jahr unverändert.

im neunten Jahr: Nationalrat, Ständerat, Kantonsrat, Regierungsrat, Kirchensynode, Römisch-katholische Zentralkommission, Bezirkskirchenpflegen ;

Zehntes bis 12. Jahr unverändert.

a) Wahlvorschläge

§ 58 a. Die Wahlvorschläge (§§ 89 ff. des Gesetzes) sind dem Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft im Doppel einzureichen.

Soll die Liste bei der Auslosung der Nummern (§ 95 Abs. 2 des Gesetzes) einer Partei zugerechnet werden, die sich nicht eindeutig aus der Listenbezeichnung ergibt, so hat der Erstunterzeichner die Partei mit der Einreichung des Wahlvorschlages schriftlich zu nennen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Titel vor § 59:

b) Organisation und Aufgaben der Kreiswahlvorsteherschaften

§ 61. Die Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaften besorgen die Entgegennahme, Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge, die Veröffentlichung der Listen und allfäl- // [S. 724] liger Listenverbindungen sowie die Erstellung der Wahlzettel. Sie überweisen der Direktion des Innern mit den Doppeln der Wahlvorschläge (§ 89 Abs. 3 des Gesetzes) auch die Erklärungen nach § 58 a Absatz 2.

Abs. 2 unverändert.

Die Wahlzettel und die übrigen Wahlakten sind den Gemeinden spätestens zwölf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Unter Aufsicht des Direktors des Innern zieht der Staatsschreiber das Los für die Reihenfolge der Listen.

Titel vor § 63:

c) Die Ermittlung der Gemeindeergebnisse

§ 71 a. Für die versuchsweise maschinelle Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 52 a des Gesetzes) kann die Direktion des Innern von den vorstehenden Bestimmungen über die Ermittlung der Ergebnisse abweichen, soweit dies aus technischen Gründen nötig ist.

§ 74 Abs. 1. Sämtliche Wahlzettel sind, sortiert nach Wahlzetteln ohne Kontrollstempel, ungültigen Wahlzetteln, unveränderten Wahlzetteln jeder einzelnen Liste und veränderten Wahlzetteln, zu verpacken und zu versiegeln oder zu plombieren.

II. Diese Änderungen treten mit ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 24. Januar 1973.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. A. Bachmann	Dr. H. Roggwiller

Vom Kantonsrat am 12. Februar 1973 genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.06.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016